



3003 Bern, 11. Oktober 2019

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Plangenehmigung für die Umnutzung von Parkplätzen für Fix-Mieter im Parkhaus P1

Projekt-Nr. 19-02-016

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 29. Juli 2019 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch ein für die Umnutzung bestehender Parkplätze im G1 des Parkhauses 1 (P1) als Ersatz für bestehende VIP-Parkplätze für Fix-Mieter im G01 des P1, die durch das Projekt Erweiterung landseitige Passagierflächen (ELP) verdrängt werden.

Da die neuen Parkfelder breiter als in den übrigen Geschossen des P1 werden, reduziert sich deren Anzahl im G1 von 236 auf 147. Für fünf Parkfelder sind Vorbereitungen zur Ausrüstung mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge vorgesehen. Da der Zugang zum VIP-Parking nur Berechtigten gewährt wird, ist eine Anpassung der Schrankenanlagen und der Liftsteuerung nötig. Die heute offene Fassade des G1 soll analog den Geschossen G2–G10 mit Aluminium-Lamellen, teilweise auch durch Eternit-Tafeln ergänzt werden.

Laut Angaben im Gesuch befindet sich die Baustelle auf der Landseite, sie wird über die bestehende Zufahrtsspindel erschlossen und durch staubdichte Bauwände abgegrenzt. Für die Montagearbeiten an den Fassaden werden Gerüste erstellt, ein Kran ist nicht nötig. Nacharbeiten sind nicht vorgesehen. Bei den Arbeiten fällt kein Bauabwasser an und die Bauabfälle werden durch die ausführenden Unternehmen gemäss dem GEK¹ für Bauabfälle entsorgt.

¹ Generelles Entsorgungskonzept der FZAG

Gebäude- und Grundeigentümerin ist gemäss Angaben im Gesuch die FZAG. Der Baubeginn ist für Anfang Dezember 2019, der Bauabschluss für Anfang März 2020 vorgesehen. Die FZAG rechnet mit Kosten von ca. Fr. 800 000.–.

2. Die beantragte Umnutzung betrifft Parkplätze im P1 des Flughafens, das als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL² gilt; solche dürfen nach Art. 37 Abs. 1 LFG³ nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Genehmigung zuständig. Das BAZL führt als verfahrensliehende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
3. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG). Da das Vorhaben örtlich begrenzt ist, wenige und eindeutig bestimmbare Betroffene hat, das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.
4. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Im vorliegenden Fall konnte aber auf eine solche verzichtet werden.
5. Am 30. Juli 2019 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; am 9. September 2019 stellte das AFV dem BAZL die Stellungnahmen folgender angehörter Fachstellen zu:
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 14. August 2019;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 22. August 2019;
 - Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische-Abteilung (VTA), vom 28. August 2019;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 5. September 2019;
 - Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 7. September 2019.

Der Bedarf für die Umnutzung wurde nicht bestritten.

Nach Ziffer 1 der Bagatellfallregelung (Anhang zur Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt [BAFU] vom 29. Januar 2018) ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG zugestellt, die am 8. Oktober 2019 per E-Mail mitteilte, dass sie keine Einwände gegen die Anträge habe (Schlussbemerkungen).

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

6. Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen den betroffenen Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

7. Die BKZ beantragt,
- von den 147 Parkfeldern müssten wenigstens drei eine Mindestbreite von 3,50 m aufweisen und durch das ICTA-Signet (Rollstuhlsignet) als rollstuhlgerechte Parkfelder markiert werden. Mindestens eines davon sei als Parkfeld für Elektroautos auszuweisen; rollstuhlgerechte Parkfelder mit Ladestation für Elektroautos erforderten einen Zuschlag von 1,00 bis 1,40 m zur üblichen Länge, und
 - an Parkkartenautomaten und Zahlstellen dürften Bedienelemente (Geldeinwurf, Display, Parkkartenausgabe, Tastatur und Display des Kartenterminals für bargeldlose Zahlung) max. 25 cm ab Vorderkante eines allfälligen Automatensockels rückversetzt sowie max. 1,10 m ab Boden liegen.

Die FZAG hat keine Einwände gegen die Anträge. Zu den Parkkartenautomaten und Zahlstellen ist aber festzuhalten, dass die VIP-Parkplätze fix vermietet werden; die Mieter erhalten eine Zutrittskarte und müssen nur die Schrankenanlagen, aber keine Zahlstellen bedienen können. Der zweite Antrag der BKZ erscheint somit obsolet; der erste Antrag hingegen ist als Auflage in die Verfügung zu übernehmen.

8. Die Stabsabteilung der Flughafenpolizei und SRZ stellen fest, dass laut Gesuch
 - sichergestellt sei, dass sich die Schranken mit der Parkkarte der Einsatzkräfte öffnen lassen;
 - Absperrketten jederzeit ohne Schlüssel geöffnet werden könnten; und
 - die Interventionsschliessung gewährleistet sei.

Damit entspreche die Schliessung dem Schliessplan der FZAG und die Zu- und Wegfahrt für die Polizei und für SRZ zum G1 sei grundsätzlich jederzeit möglich.

Die VTA hat keine Einwände gegen das Vorhaben, sie hält fest, Details bezüglich Signale und Markierungen werden durch ihren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt. Sie ersucht darum, dem Baufortschritt entsprechend frühzeitig mit ihr Kontakt aufzunehmen.

Diesem Anliegen wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

SRZ beantragt

- die Ein- und Durchfahrt für das Parkhauslöschfahrzeug sei jederzeit zu gewährleisten;
- der Bereich mit den fünf Elektro-Ladestationen sei auf dem Brandschutz- und Feuerwehr-Einsatzplan analog dem P6 farblich zu markieren; und
- das G1 müsse für die Einsatzkräfte mit dem Lift uneingeschränkt zugänglich sein.

Diese Anträge sind unbestritten; sie erscheinen zweckmässig und werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

9. Die Stadt Kloten erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben. Unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme stellt sie acht feuerpolizeiliche Anträge, die von der FZAG nicht bestritten wurden. Weiter beantragt die Stadt Kloten,
 - die Änderung der Parkplatzzahl sei in der Parkplatzbilanz nachzuführen; und
 - die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Die feuerpolizeilichen Anträge stützen sich auf die anwendbaren feuerpolizeilichen Vorschriften, ihre Einhaltung bzw. Umsetzung ist zu verfügen und die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Auch die Anträge betreffend Nachführung der Parkplatzbilanz sowie Anwendung der SUVA-Vorschriften

bei den Gerüsten für die Montage der Fassadenverkleidung erscheinen zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen übernommen.

Einigen wenigen weiteren Anträgen der Stadt Kloten betreffend Ausführung und Bau-meldungen etc. wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

9. Das UVEK kommt somit zum Schluss, dass das Gesuch der FZAG für die Umnutzung für VIP-Parkplätze für Fix-Mieter im G1 des P1 sowie die Anpassung der Fassade im G1 unter den zu verfügbaren Auflagen genehmigt werden kann.
10. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Aufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

– Begutachtung Plangenehmigungsgesuch	Fr. 276.40
---------------------------------------	------------

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand ewp	Fr. 282.00
– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 60.00</u>
– Total	Fr. 472.00

Die geltend gemachten Gebühren der BKZ und der Stadt Kloten für die Prüfungs- und Behandlungsgebühr geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die BKZ bzw. die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.1

11. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
12. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) sowie dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen und die Stadt Kloten mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird **verfügt**:

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG für die Umnutzung bestehender Parkplätze im G1 des P1 als Ersatz für aufzuhebende VIP-Parkplätze für Fix-Mieter im G01 des P1 inkl. Anpassung der Schrankenanlagen und der Liftsteuerung sowie die Anpassung der Fassade im G1 (Landseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat. Nr. 3139.14) wird wie folgt genehmigt:

2. Massgebliche Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 29. Juli 2019 mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 19030, Umbau P1 / G1 für Fixmieter, Situation, 1:10 000, FZAG, 28.1.2019;
- Plan Nr. 500077-952.1-VIP.1, VIP-Parking G1, Grundriss G1 / Schnitt, 1:200, FZAG, 28.6.2019;
- Plan Nr. 500077-952.1-VIP.2, VIP-Parking G1, Mittelzone / Liftvorplatz, 1:100 / 1:10, FZAG, 28.6.2019;
- Plan Nr. 500077-952.1-VIP.3, VIP-Parking G1, Detailschnitte, 1:10, FZAG, 28.6.2019;
- Plan Nr. 500077-952.1-VIP.4, VIP-Parking G1, Ansicht Süd-Ost / Schnitte, 1:200, FZAG, 28.6.2019;
- Plan Nr. 500077-952.1-VIP.5, VIP-Parking G1, Ansicht Süd-West / Schnitte, 1:200, FZAG, 28.6.2019;
- Plan Nr. 500077-952.1-VIP.6, VIP-Parking G1, Ansicht Nord-Ost / Schnitte, 1:200, FZAG, 28.6.2019;

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- Plan Nr. P19PA003-P1, VIP-Parking G1, Brandschutz- / Feuerwehreinsatzplan, 1:200, FZAG, 4.7.2019.

3. Auflagen

- 3.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.3 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.4 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.5 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen den betroffenen Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 3.8 Von den 147 Parkfeldern müssen wenigstens drei eine Mindestbreite von 3,50 m aufweisen und durch das ICTA-Signet (Rollstuhlsignet) als rollstuhlgerechte Parkfelder markiert werden. Mindestens eines davon ist als Parkfeld für Elektroautos auszuweisen; rollstuhlgerechte Parkfelder mit Ladestation für Elektroautos erfordern einen Zuschlag von 1,00 bis 1,40 m zur üblichen Länge.
- 3.9 Die Ein- und Durchfahrt für das Parkhauslöschfahrzeug ins G1 ist jederzeit zu gewährleisten.

- 3.10 Der Bereich mit den fünf Elektro-Ladestationen ist auf dem Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplan analog dem P6 farblich zu markieren.
- 3.11 Das G1 muss für die Einsatzkräfte mit dem Lift uneingeschränkt zugänglich sein.
- 3.12 Die feuerpolizeilichen Auflagen gemäss Ziffern [2.1] bis [2.8] der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 5. September 2019 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.13 Die Änderung der Parkplatzzahl ist in der Parkplatzbilanz nachzuführen.
- 3.14 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (ingeschrieben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage

Stellungnahme der Stadt Kloten vom 5. September 2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.